

**Allgemeine Bedingungen zur MietkautionsGarantie
(AVB MKG)
Fassung 4/2016**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Gegenstand der R+V-MietkautionsGarantie	2
1 Wer ist Ihr Versicherer?	2
2 Was leistet die R+V-MietkautionsGarantie?	2
3 Wie kommt der Vertrag zustande und welche Vereinbarungen gelten?	2
Anzeigepflichten und Obliegenheiten	3
4 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	3
Übernahme der Garantie	3
5 Wann wird die Garantie übernommen?	3
6 Wie erfolgt die Übernahme der Garantie?	3
7 Wie verwaltet R+V die Garantie?	4
Inanspruchnahme der Garantie	4
8 Was ist bei der Inanspruchnahme der Garantie zu beachten?	4
Freistellung und Erstattung bei Garantieinanspruchnahme	5
9 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?	5
Versicherungsprämie	5
10 Was ist bei der Prämie zu beachten?	5
Laufzeit der Garantiever sicherung	6
11 Wann beginnt und endet der Vertrag?	6
12 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?	6
Weitere allgemeine Bestimmungen	7
13 Welches Recht findet Anwendung?	7
14 Was ist noch zu beachten?	7
15 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig und was hat sie für Aufgaben?	7
16 Welche Rücktrittsrechte gelten?	8

Bitte beachten Sie:

Wir leisten an Sie als Versicherungsnehmer keine Zahlungen.

Wenn die von uns übernommene Garantie durch den Vermieter

(Garantiegläubiger) in Anspruch genommen wurde, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag erstatten.

Gegenstand der R+V-MietkautionsGarantie

1 Wer ist Ihr Versicherer?

Garantiegeber und Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorstandsvorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler. Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden
Umsatzsteuer-ID Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Serviceadresse: R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich
FN 351083z
Wilhelmstraße 68,
1120 Wien

2 Was leistet die R+V-MietkautionsGarantie?

2.1 Was leistet die R+V-MietkautionsGarantie?

R+V stellt dem Mieter (Versicherungsnehmer) von privat genutztem Wohnraum im Rahmen eines Garantievericherungsvertrags einen Garantiekredit zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrag gegenüber dem Vermieter (Garantiegläubiger) eine Garantie als Mietkaution. Die Versicherungsleistung besteht in der Übernahme der Garantie durch R+V.

Die Übernahme einer Garantie für Mietgegenstände, die im Rahmen des Betriebs eines Beherbergungs-, Garagierungs-, Verkehrs-, Flughafenbetriebs-, Speditions- oder Lagerhausunternehmens vermietet werden, sowie für Heimbewohner, sozialpädagogisch betreute Bewohner, Halbjahresmietverträge, Untermietverträge, Ferien- und Freizeitwohnungen, Wohnungen, die aufgrund eines Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit einem solchen als Dienst-, Natural- oder Werkswohnung überlassen werden (Dienstwohnungen) und für Geschäftsräumlichkeiten ist ausgeschlossen.

2.2 Besonderer Hinweis für den Versicherungsnehmer

Die Garantie wird anstatt der sonst üblichen, in bar beim Vermieter zu hinterlegenden Mietkaution gestellt. **Der Garantievericherungsvertrag befreit den Versicherungsnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht bei Inanspruchnahme der Garantie durch den Vermieter (Garantiegläubiger). Erhält der Vermieter aus der Garantie von R+V eine Zahlung, ist der Versicherungsnehmer daher gegenüber R+V zur Erstattung verpflichtet.**

3 Wie kommt der Vertrag zustande und welche Vereinbarungen gelten?

3.1 Zustandekommen und Inhalt des Garantievericherungsvertrags

Der Garantievericherungsvertrag kommt zustande, indem der Versicherungsnehmer als Angebot den Antrag stellt und dieser von R+V durch Aushändigung der Polizze und der Garantie angenommen wird. Sein Inhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- der Polizze,
- den Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsGarantie (AVB MKG) und
- dem Antrag.

Die Reihenfolge bestimmt das Verhältnis zwischen den einzelnen Regelungen. Die zuerst genannte Unterlage geht der danach genannten vor. Wird eine Vertragsunterlage geändert, z. B. durch einen Nachtrag zu der Polizze, so geht die neue Unterlage der alten Bestimmung vor.

3.2 Änderungen des Garantievericherungsvertrags

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder von R+V in geschriebener Form bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so sind auch formlose Erklärungen von R+V und ihren Vertretern rechtswirksam.

Anzeigepflichten und Obliegenheiten

4 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- 4.1** Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung R+V alle ihm bekannten Gefahrumstände in geschriebener Form anzuzeigen, nach denen R+V in geschriebener Form gefragt hat und die für den Entschluss von R+V erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Für die geschriebene Form (z. B. Brief, E-Mail, Fax) ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit verpflichtet, als R+V nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des ersten Satzes stellt.
- 4.2** Der Versicherungsnehmer
- informiert R+V unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen, die für die Beurteilung seines Garantiekredits von Bedeutung sein könnten, insbesondere informiert der Versicherungsnehmer R+V über einen Wohnungswechsel durch ihn oder seinen Vermieter,
 - gibt Auskunft über die Entwicklung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und
 - erfüllt seine gegenüber dem Vermieter (Garantiegläubiger) bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß.

Übernahme der Garantie

5 Wann wird die Garantie übernommen?

- 5.1** Die Garantie wird als Versicherungsleistung aus dem Garantievertragsvertrag nur übernommen, wenn
- der Versicherungsnehmer die geschuldete Prämie gezahlt hat,
 - der Versicherungsnehmer R+V die vereinbarte Sicherheit zur Verfügung gestellt hat und
 - die Bonitätsprüfung über den Versicherungsnehmer zu einem positiven Ergebnis geführt hat und dieses im Zeitpunkt der Übernahme der Garantie noch Bestand hat.
- 5.2** Die Garantie muss auch folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Das Mietobjekt liegt in der Republik Österreich,
 - es gilt das Recht der Republik Österreich und der österreichische Gerichtsstand und
 - die Haftung von R+V ist auf den in der Garantieurkunde benannten Betrag beschränkt.

6 Wie erfolgt die Übernahme der Garantie?

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Garantie gilt:

- 6.1 Garantieauftrag**
Der Versicherungsnehmer beauftragt R+V gleichzeitig mit Beantragung des vereinbarten Garantievertrags, die Garantie zu übernehmen.
- 6.2 Form der Garantie**
Die Übernahme der Garantieverpflichtung erfolgt dadurch, dass R+V eine Garantie ausstellt. Über die Form der Garantie, z. B. in geschriebener Form oder Schriftform, entscheidet R+V unter Berücksichtigung des mit der Garantie angestrebten Zwecks.
- 6.3 Inhalt der Garantie**
Welchen Inhalt die Garantie haben kann, bestimmt sich nach den Regeln des Garantievertrags.
- R+V erteilt eine Erklärung mit einem von ihr vorgeschlagenen Inhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen Abreden und des mit der Garantie beabsichtigten Zwecks (Standardtext).

Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Antrag einen eigenen Inhalt der Garantie in geschriebener Form vorschlägt, kann R+V diesen Inhalt verwenden, wenn er den vertraglichen Abreden entspricht (Sondertext). R+V ist jedoch nicht zur Übernahme und Verwendung von Sondertexten oder einer bestimmten Formulierung verpflichtet und entscheidet unter Berücksichtigung des Inhalts des Garantievertragsvertrags frei über Inhalt und Umfang der Garantie.

Die Fälligkeit der Leistung aus der Garantie richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Garantie.

7 Wie verwaltet R+V die Garantie?

7.1 Einbuchen der Garantie

R+V führt für den Versicherungsnehmer ein Garantiekonto und bucht die Garantie ab dem in der Garantie angegebenen Ausstellungsdatum ein.

7.2 Ausbuchen der Garantie

7.2.1 R+V bucht die Garantie aus,

- wenn sie nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf zur Garantie keine Inanspruchnahme zugegangen ist, oder
- wenn sie mit der Rückgabe der Garantie an R+V erlischt und der Vermieter (Garantiegläubiger) bei Rückgabe des Dokuments gegenüber R+V ausdrücklich und ohne Bedingungen oder Auflagen erklärt hat, auf seine Rechte aus der Garantie zu verzichten.

7.2.2 Unabhängig davon bucht R+V die Garantie aus, wenn der Vermieter (Garantiegläubiger) R+V durch eine schriftliche Enthaltungserklärung ohne Bedingungen oder Auflagen aus der Garantieverpflichtung entlässt. Bei mehreren Garantiegläubigern haben alle eine Enthaltungserklärung abzugeben. Die Enthaltungserklärung muss auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die die Garantie bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

7.3 Rückforderung der Garantie

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen Garantie oder Beschaffung erforderlicher Enthaltungserklärungen berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Inanspruchnahme der Garantie

8 Was ist bei der Inanspruchnahme der Garantie zu beachten?

8.1 Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers

Wird die übernommene Garantie in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer R+V Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe der geltend gemachten Ansprüche zu treffen und R+V unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege kann R+V insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

8.2 Informationen und Hinweise durch R+V

R+V wird den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme durch den Vermieter (Garantiegläubiger) unterrichten. R+V kann den Versicherungsnehmer unter Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme unverzüglich gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

Kommt der Versicherungsnehmer

- dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach oder
- sind die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben,

darf R+V Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern nicht die Inanspruchnahme für jedermann offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist.

8.3 Unterstützungspflichten und Einredeverzicht

Der Versicherungsnehmer

- erfüllt seine gegenüber dem Vermieter (Garantiegläubiger) bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und sorgt dafür, dass R+V nicht in Anspruch genommen wird;
- verzichtet, wenn R+V gleichwohl in Anspruch genommen wird, ihr gegenüber ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.

Freistellung und Erstattung bei Garantieinanspruchnahme

9 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?

9.1 Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer

9.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die von R+V an den Garantiegläubiger geleisteten Beträge binnen 14 Tagen nach erster Aufforderung durch R+V – längstens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Leistung an den Garantiegläubiger – zu erstatten, wobei es gleichgültig ist, ob ihm im Verhältnis zum Garantiegläubiger oder auch zu R+V als Versicherer gegen Grund, Höhe und Bestand Einwendungen zustehen.

9.1.2 Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme der Garantie ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch

- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
- die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
- eine von R+V zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwands wegen der Inanspruchnahme anhand des tatsächlichen Aufwands im Einzelfall festzulegende Bearbeitungsgebühr in Höhe von maximal 25 EUR.

9.2 Zusätzliche Erstattungspflichten

Zahlungen, die R+V an den Garantiegläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit dem gesetzlichen Zins nach § 1000 ABGB zu verzinsen.

9.3 Einrede- und Einwendungsverzicht

Der Versicherungsnehmer verzichtet gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandserstattungsanspruch der R+V und einem auf R+V vom Vermieter (Garantiegläubiger) wegen einer Leistung auf die Garantie nach § 1358 ABGB übergehenden oder übergegangenen Anspruch ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund und Höhe der geltend gemachten Ansprüche.

9.4 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche

Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme der Garantie weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Diese sind zum Beispiel bei der Garantie der gesetzliche Aufwandsersatz nach § 1014 ABGB oder der Regressanspruch analog § 1358 ABGB gegen den Garantieauftraggeber. Solche Ansprüche werden, egal gegenüber wem sie bestehen, durch den nach Ziffer 9.1 beschriebenen vertraglichen Anspruch nicht berührt und bestehen unverändert fort.

Prämie

10 Was ist bei der Prämie zu beachten?

10.1 Prämienberechnung

R+V berechnet die Prämie für die Bereitstellung des Garantiekredits als pauschale Jahresprämie bezogen auf die jeweilige Versicherungsperiode. Die Berechnung der Prämie endet, sobald die Garantie an R+V zurückgegeben wird.

10.2 Fälligkeit

Die Prämie wird bei Beginn der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode sofort fällig. Der Versicherungsnehmer hat damit

- die erste Prämie sofort nach Zugang der Polize oder der Prämienrechnung und
- jede Folgeprämie bei Fälligkeit zu zahlen.

10.3 Verzug und Verzugsfolgen bei Erstprämienverzug

Ist die erste (oder einmalige) Versicherungsprämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist R+V, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Versicherungsprämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

10.4 Verzug und Verzugsfolgen bei Folgeprämienverzug

Zahlt der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig, so kann R+V dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist ein, so ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war. Zudem kann R+V nach Ablauf der obigen Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann mit der Fristbestimmung zur Zahlung verbunden werden. Die Wirkungen dieser Kündigung entfallen, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Laufzeit der Garantiever sicherung

11 Wann beginnt und endet der Vertrag?

11.1 Laufzeit

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit dieses Vertrags ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragszeit immer um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird. Bei einer Vertragszeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vereinbarten Zeitpunkt.

11.2 Ordentliche Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gegenüber R+V kündigen.

11.3 Rücktritt

R+V ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer die vereinbarte erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlt (siehe Ziffer 10.3).

11.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt.

R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Garantiegläubiger schuldhaft nicht nachkommt oder wenn er R+V gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche, nach denen R+V in geschriebener Form gefragt hat;
- der Versicherungsnehmer die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt hat, nachdem er zuvor schriftlich unter Fristsetzung von zumindest zwei Wochen erneut zur Zahlung aufgefordert wurde; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung der Prämie nicht zu vertreten hat;
- bei dem Versicherungsnehmer eine Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird;
- eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

12 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?

12.1 Abwicklung des Vertrags

Die von R+V gegenüber dem Vermieter übernommene Garantie haftet solange, bis der Vermieter R+V aus der Haftung entlässt. Daher kann der Garantiever sicherungsvertrag auch nicht sofort beendet werden. Er wird abgewickelt, bis alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche aus der Garantie, aus dem Garantiever sicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Garantie erledigt sind.

12.2 Geltungsdauer der Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die R+V-MietkautionsGarantie gelten solange, bis der Garantiever sicherungsvertrag vollständig abgewickelt ist.

12.3 Prämienzahlung bis zur Rückgabe der Garantie

Die Pflicht zur Zahlung der Prämie endet nach Kündigung oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn R+V vorbehaltlos aus der Garantiever sicherung entlassen wurde. Befreiende Wirkung hat z. B. die Rückgabe der Garantiekunde im Original durch den Garantiegläubiger.

Weitere allgemeine Bestimmungen

13 Welches Recht findet Anwendung?

13.1 Anwendbares Recht

13.1.1 Auf den Garantievericherungsvertrag ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden.

13.2 Gerichtsstand

13.2.1 Klagen gegen R+V

Für Klagen aus dem Garantievericherungsvertrag gegen R+V bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Serviceadresse der R+V Allgemeine Versicherung AG. Andere, dem Versicherungsnehmer zwingend zur Verfügung stehende Gerichtsstände werden dadurch nicht berührt.

13.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Garantievericherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder dem Sitz der Hauptverwaltung des Versicherungsnehmers.

14 Was ist noch zu beachten?

14.1 Haftungsbeschränkung

R+V haftet

- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, behördliche Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus der Garantie. Diese bleibt hiervon unberührt.

14.2 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch von R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

14.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Vertragssprache

Anzeigen und Erklärungen, die gegenüber der R+V abzugeben sind, richten Sie bitte an die Serviceadresse der R+V oder an die in der Polizza oder in deren Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Die Vertragssprache ist Deutsch.

15 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig und was hat sie für Aufgaben?

Bei Beschwerden können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Selbstverständlich verbleibt Ihnen zudem die Möglichkeit, Ihre Beschwerden an die österreichische Aufsichtsbehörde, nämlich die

Österreichische Finanzmarktaufsicht
(FMA)
Otto-Wagner-Platz 5,
1090 Wien

zu richten.

16 Welche Rücktrittsrechte gelten?

16.1 Rücktritt

Nach Unterzeichnung seines Antrags oder nach Zustandekommen des Vertrags kann der Versicherungsnehmer von seinem Antrag oder dem Vertrag zurücktreten, wenn einer der folgenden fünf Fälle vorliegt:

- 16.1.1 Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist und den Versicherungsantrag außerhalb der Räumlichkeiten (oder Markt- oder Messestände) von R+V unterfertigt hat. Dies gilt auch, wenn R+V den Versicherungsnehmer bei einer Werbefahrt, Ausflugsfahrt oder ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in ihre Räumlichkeiten gebracht hat. Hat der Versicherungsnehmer die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selbst angebahnt, steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu. Das Rücktrittsrecht steht dem Versicherungsnehmer auch nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit von R+V abgegeben hat, es sei denn, er ist von R+V dazu gedrängt worden.
- 16.1.2 Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist und für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, deren Eintritt R+V oder deren Vermittler im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, ohne seine Veranlassung nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind (1) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Versicherers erbracht oder von Ihnen verwendet werden kann, (2) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, (3) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und (4) die Aussicht auf einen Kredit.
- 16.1.3 Wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung R+V oder ihrem Beauftragten persönlich abgeben und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder wenn er die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie (soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist) und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder wenn er die in den § 252, § 253 und § 255 VAG 2016 und, sofern die Vermittlung in der Form Versicherungsagent erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.
- 16.1.4 Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, ohne weitere Angabe von Gründen.
- 16.1.5 Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d. h. z. B. über Internet, E-Mail, Direct Mail) abgeschlossen wurde.

16.2 Rücktrittsfrist

Im Fall von Ziffer 16.1.2 beträgt die Rücktrittsfrist eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt die Rücktrittsfrist 14 Tage.

16.3 Fristbeginn

- 16.3.1 Im Fall von Ziffer 16.1.1 beginnt die Frist mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Versicherungsnehmer, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, frühestens aber mit dem Zustandekommen des Vertrages. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- 16.3.2 Im Fall von Ziffer 16.1.2 beginnt die Frist zu laufen, sobald für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass die genannten maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er über gegenständliches Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages, wenn die Vertragsdauer ein Jahr übersteigt; ansonsten erlischt es spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit ihm individuell vereinbart wurde oder R+V sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.
- 16.3.3 Im Fall von Ziffer 16.1.3 beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die vorgenannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, der Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und er über das Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Das gegenständliche Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.
- 16.3.4 Im Fall von Ziffer 16.1.4 beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, an welchem dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in § 252, § 253 und § 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolizze und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Es besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

16.3.5 Im Fall von Ziffer 16.1.5 beginnt die Frist mit Erhalt der Vertragsunterlagen, frühestens aber mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

16.4 Form des Rücktritts

Rücktrittserklärungen gemäß den Ziffern 16.1.3 bis 16.1.5 bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form (z. B. Brief, E-Mail, Fax); die Erklärung des Rücktritts gemäß Ziffer 16.1.1 sowie Ziffer 16.1.2 ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist jeweils gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der jeweiligen Frist abgesendet wird.